

30. April 1975

## VERTRAULICH

Sonderstab "Geiselnahmen"

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 29. April 1975  
(Beilage)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Politische Departement, Militärdepartement, Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und die Bundeskanzlei bezeichnen im Einvernehmen mit dem Vorsteher Justiz- und Polizeidepartement ihre Vertreter und Stellvertreter im Sonderstab Geiselnahmen.
3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, periodisch Einsatzübungen durchzuführen.

Veröffentlichung:  
keine

## Protokollauszug an:

- JPD	7	zum Vollzug
- BK	4	(Hb, Br, Sa, MR) zum Vollzug
- EPD	6	zum Vollzug
- EMD	4	" "
- VED	5	zur Kenntnis
- EDI	3	" "
- FZD	9	" "
- EVD	3	" "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*SAMMEL*

Ausgeteilt

29. April 1975

Nicht an die Presse

Vertraulich

An den Bundesrat

Sonderstab "Geiselnahmen"

Die in letzter Zeit erfolgten Geiselnahmen haben die zuständigen Stellen im Ausland meistens überrascht. Es gilt, daraus die Lehren zu ziehen.

Wir haben die Vorgänge im Ausland aufmerksam verfolgt und die einzelnen Fälle studiert. Dabei kamen wir zur Ueberzeugung, dass vorsorgliche Massnahmen unerlässlich sind. Im gegebenen Moment muss ohne Verzug sachgerecht gehandelt werden können. Die vorsorglichen Massnahmen bestehen einerseits in der geistigen Auseinandersetzung mit solchen Vorkommnissen und andererseits in materiellen Vorbereitungen.

An materiellen Vorbereitungen wurden bisher getroffen:

- Ausbau des internationalen polizeilichen Informationsdienstes
- Ausbau des kantonalen Informationsnetzes
- Ausbildung und Ausrüstung der kantonalen Polizeiorgane für den taktischen Einsatz

Verhaltensrichtlinien haben erhalten:

- die schweizerischen Missionschefs
- die hohen Offiziere der schweizerischen Armee

Auf der Stufe Bund sind noch eingehendere Vorbereitungen erforderlich. Im Falle von Geiselnahmen müssen vom Bundesrat kurzfristig Grundsatzentscheide gefällt werden. Um diese zu erleichtern, sind von Spezialisten ausgearbeitete Beurteilungsgrundlagen unerlässlich.

Am 18. April 1975 wurde auf Initiative des Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Frage der Bildung eines operativen Krisenstabes (Sonderstab "Geiselnahmen") auf Bundesebene mit den Generalsekretären der Departemente besprochen. Dieser Sonderstab ist ein spezieller Anwendungsfall der geplanten Weisungen des Bundesrates betreffend die Sonderstäbe.

Er hat folgende Aufgaben:

- Planung möglicher sicherheitspolizeilicher Einsatzfälle, inkl. Präventionsmassnahmen
- Zeitgerechte Bewältigung von Krisenlagen bei Terroranschlägen, insbesondere bei Geiselnahmen. Dies je nach Lage in Verbindung mit kantonalen Regierungen
- Beurteilung zuhanden des Bundesrates der Vor- und Nachteile von harten oder nachgiebigen Lösungen

Alle Mitglieder des Stabes sind von Zeit zu Zeit zusammenzurufen, um neue Erkenntnisse zu besprechen und um Einsatzübungen durchzuführen.

Der Sonderstab ist dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu unterstellen und, nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer, wie folgt zusammenzusetzen:

- Aus einer festgefügteten, sofort einsatzbereiten Kerngruppe mit mindestens je einem Vertreter und Stellvertreter des
  - EPD
  - EMD
  - EVED
  - BK

sowie Vertretern des EJPD.

- Je nach Lage werden Vertreter anderer Departemente, der betroffenen Kantone sowie weiterer Organisationen zugezogen.

Wir beehren uns, zu beantragen:

- a. Der Bundesrat nimmt von vorstehenden Ausführungen zustimmend Kenntnis.
- b. Das EPD, EMD, EVED und die BK bezeichnen im Einvernehmen mit dem Vorsteher EJPD ihre Vertreter und Stellvertreter im Sonderstab Geiselnahmen.
- c. Das EJPD wird ermächtigt, periodisch Einsatzübungen durchzuführen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Nicht in die amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- EPD (3), EJPD (7), EMD (3), EVED (3), BK (3) zum Vollzug
- EDI, EFZD, EVD zur Kenntnis